



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

beco
Vernehmlassung AMG
Münsterplatz 3
3011 Bern
Per Mail an: consultation@vol.be.ch

21. April 2015

VERNEHMLASSUNG ZUR ÄNDERUNG DES ARBEITSMARKTGESETZES

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rickenbacher
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur vorliegenden Revision des Arbeitsmarktgesetzes Stellung zu nehmen. Die Grünen Kanton Bern erachten es als notwendig, dass der Schutz der Löhne im Kanton Bern verbessert wird. Da es sich beim Arbeitsmarktgesetz um ein zentrales Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Lohnbestimmungen und zum Vollzug der flankierenden Massnahmen handelt, beantragen die Grünen entsprechende Ergänzungen im Gesetz.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Grünen unterstützen im Grundsatz die Ziele der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), die Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zurückführen will, die aus verschiedenen Gründen (u.a. gesundheitliche oder soziale Probleme, mangelnde Ausbildung) bisher keine Stelle gefunden haben. Um die Massnahmen der verschiedenen beteiligten Institutionen zu koordinieren, braucht es einen Datenaustausch. Die Grünen legen grossen Wert darauf, dass die dafür notwendigen Datenschutzbestimmungen umfassend berücksichtigt und sorgfältig respektiert werden. Bei den ausgetauschten Informationen über den Gesundheitszustand, Erwerbslosigkeit, Finanzen, verwaltungsrechtliche Sanktionen etc. handelt es sich um heikle und daher besonders schützenswerte Personendaten. Die vorliegende Regelung erachten die Grünen als zu wenig bestimmt und daher als ungenügend.



Für ein allfälliges Abrufverfahren muss dieses in einer Verordnung hinreichend geregelt werden und die Datenschutzaufsichtsstelle hat die Aufgabe, sich zur Verordnung zu äussern und das Verfahren in einer Vorabkontrolle gemäss Art. 17a KDSG zu prüfen.

Die konkreten Arbeiten und Abläufe der IIZ für die Arbeitsmarktintegration sind aus Sicht der Grünen im Vortrag zu wenig präzise erläutert. Auch die erwähnte, notwendige elektronische Plattform wird nicht genauer erklärt. Im Vortrag bleibt unklar, ob es für die Erreichung der Ziele der IIZ zwingend eine elektronische Plattform braucht und welche Mittel dafür einzusetzen sind.

Antrag: Die Abläufe und Rollen der beteiligten Institutionen und der sogenannten „IIZ-Assessorinnen und -Assessoren“ sowie das vorgesehene Controlling betreffend Wirksamkeit der IIZ für die Arbeitsmarktintegration sind näher zu erläutern.

Antrag: Es ist zu klären, welche elektronische Plattform es für die Erreichung der Ziele der IIZ braucht und welche (finanziellen und technischen) Mittel dafür notwendig sind.

Zu einzelnen Artikeln der vorliegenden Revision:

Art. 5 KAMKO

Die Grünen sind gegen die Einführung von Stellvertretungen innerhalb der tripartiten kantonalen Arbeitsmarktkommission KAMKO. Die vorgesehene Stellvertretungsregelung ist keine Stärkung der Kommission. Die Arbeit in der Arbeitsmarktkommission verlangt vertiefte Branchen- und Dossierkenntnis und Kontinuität der Beteiligten. Dies ist mit Stellvertretungslösungen kaum zu gewährleisten.

Antrag: Artikel 5 Absatz 1 des geltenden Arbeitsmarktgesetzes bleibt unverändert erhalten:
„Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Sozialpartner und auf Antrag der betroffenen Direktionen die Mitglieder der KAMKO und genehmigt deren Geschäftsreglement.“

Art. 13 Zusammenarbeit

Hiermit soll die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung kantonalen Stellen an der IIZ geschaffen werden. Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der IIZ selbst findet sich in Art. 85f AVIG, wobei der Kreis der Beteiligten in den beiden Gesetzen nicht identisch ist. So sind beim Bund nur die „Durchführungsstellen der Asylgesetzgebung“ beteiligt, beim Kanton sollen es gleich sämtliche Ausländerbehörden sein (inkl. der städtischen Fremdenpolizeien in Bern, Biel und Thun, die im



Bereich der Asylgesetzgebung keine Funktionen haben). Beim Bund sind nur die Berufsbildungsbehörden an der IIZ beteiligt, beim Kanton auch die Schulbehörden der Volks- und Mittelschule.

Die konkreten Arbeiten und Abläufe der IIZ für die Arbeitsmarktintegration sind aus Sicht der Grünen im Vortrag zu wenig präzise erläutert. Auch die erwähnte, notwendige elektronische Plattform wird nicht genauer erklärt. Im Vortrag bleibt unklar, ob es für die Erreichung der Ziele der IIZ zwingend eine elektronische Plattform braucht und welche Mittel dafür einzusetzen sind.

Antrag: Die Abläufe und Rollen der beteiligten Institutionen und der sogenannten „IIZ-Assessorinnen und -Assessoren“ sowie das vorgesehene Controlling betreffend Wirksamkeit der IIZ für die Arbeitsmarktintegration sind näher zu erläutern. Insbesondere ist der gegenüber dem Bund geänderte Kreis der beteiligten Institutionen zu erläutern.

Art. 14 Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Mit dem vorliegenden Artikel ist der volle Austausch von Personendaten, auch besonders schützenswerter, zwischen allen in Artikel 13 genannten Institutionen möglich. Alle Daten sollen auf einer elektronischen Plattform zugänglich gemacht werden; sie können von allen beteiligten Institutionen beliebig abgerufen werden. Die Grünen erachten einen solch offen formulierten Artikel als problematisch.

Der beliebige und von den betroffenen Personen nicht kontrollierbare Austausch von Personendaten, inklusive der besonders schützenswerten Gesundheitsdaten und Persönlichkeitsprofile, dürfte mit der Grundrechtsgarantie gemäss Art. 13 Abs. 2 BV („Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten“) ebenso unvereinbar sein wie mit der Datenschutzbestimmung in Artikel 18 der bernischen Kantonsverfassung. Ein Gutachten, das der Zürcher Staatsrechtsprofessor Thomas Gächter im Jahre 2009 zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern erstellt hat, kommt diesbezüglich zu folgendem Schluss: Der Gesetzgeber „hat dafür zu sorgen, dass der Umgang mit Personendaten nicht weitgehend ungebunden, unbegrenzt, undurchschaubar und an den Betroffenen vorbei verläuft. Staatliches Bearbeiten von Personendaten ist als grundrechtsrelevant und daher regelungsbedürftig anzuerkennen.“ Und weiter: „Massgeblich ist stets, ob der staatliche Umgang mit Personendaten sachgerecht und transparent erfolgt. Dafür braucht es eine hinreichende gesetzliche Verknüpfung von Sachaufgabe und Befugnis zur Datenbearbeitung.“

Von einer solchen Regelung kann in Bezug auf Art. 14 AMG nicht die Rede sein. Es gibt keine Verknüpfung von staatlicher Aufgabe und Befugnis zur Datenbearbeitung, es gibt keinerlei Transparenz, es gibt keinerlei Möglichkeit der Betroffenen zur Berichtigung falscher Daten, es gibt keinerlei zeitliche und sachliche Beschränkung der Datenspeicherung usw. Zu beachten ist im Übrigen, dass Art. 85f AVIG in den Absätzen 2 bis 4 einige rudimentäre Datenschutz-Vorschriften enthält. Der vorgeschlagene Art. 14 AMG missachtet auch diese Vorgaben und ist insofern offensichtlich bundesrechtswidrig. Der Vorschlag muss von Grund auf überarbeitet und neu konzipiert werden.



Ein allfälliges Abrufverfahren muss bereits im Gesetz und dann in einer Verordnung hinreichend geregelt werden. Die Datenschutzaufsichtsstelle hat die Aufgabe, sich zur Verordnung zu äussern und das Verfahren in einer Vorabkontrolle gemäss Art. 17a KDSG zu prüfen.

Antrag: Die Grünen lehnen den vorliegenden Artikel 14 vollumfänglich ab. Es braucht im Gesetz eine hinreichende Verknüpfung von Sachaufgabe und Befugnis zur Datenbearbeitung. Zu klären sind insbesondere die Befugnis zur Datenbearbeitung (wer unter welchen Umständen Zugang zu den Daten hat) und die Möglichkeit der Betroffenen zur Berichtigung falscher Daten. Zudem sind Vorgaben zur zeitlichen und sachlichen Beschränkung der Datenspeicherung zu machen.

Antrag: Es ist im Vortrag zu erläutern, welche elektronische Plattformen es für die Erreichung der Ziele der IIZ braucht und welche (finanziellen und technischen) Mittel dafür unter Wahrung des Datenschutzes notwendig sind.

Art. 15 Entlassungen und Betriebsschliessungen

Grössere Entlassungen müssen dem Kanton gemeldet werden, damit die Arbeitsvermittlung ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Gleichzeitig wird die KAMKO informiert. Die Grünen sind der Ansicht, dass an der bisherigen Formulierung einer „unverzöglichen“ Information festgehalten werden soll. Eine „regelmässige“ Orientierung der KAMKO kann der Dringlichkeit bei Massenentlassungen kaum gerecht werden.

Antrag: Artikel 15 des geltenden Arbeitsmarktgesetzes bleibt unverändert erhalten:
„Bundesrechtlich vorgeschriebene Meldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Meldungen über Betriebsschliessungen sind bei der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen. Diese orientiert umgehend die KAMKO.“

Art. 31

Vorbedingung für die vorgesehene Übertragung der Regelungskompetenz an den Regierungsrat für die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe in der IIZ ist eine genügend bestimmte Regelung im Gesetz (siehe oben).



Weitere Anträge:

Schutz vor Lohndumping – Verstärkung der flankierenden Massnahmen

Beim Arbeitsmarktgesetz handelt es sich um ein zentrales Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Lohnbestimmungen und zum Vollzug der flankierenden Massnahmen. Die Grünen erachten es als notwendig, dass der Schutz der Löhne im Kanton Bern verbessert wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die [Interpellation Grüne \(525/2014\): Flankierende Massnahmen gegen Lohndumping verstärken](#).

Die Grünen schlagen vor, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision zusätzlich das Instrumentarium zur Durchsetzung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen und für den Schutz der Löhne zu verstärken.

Antrag: Die Grünen beantragen die Ergänzung des Zweckartikels wie folgt:

Art. 1

1 Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über

Buchstaben a bis e unverändert.

f (neu) den Arbeitnehmerschutz, insbesondere den Schutz vor Lohndumping.

Antrag: Die Grünen beantragen, das Arbeitsmarktgesetz mit einem Artikel zu Betriebseinstellungen bei Lohndumping zu ergänzen.

Neu: Zur Sicherung des Vollzugs der in den Bundesgesetzen vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen ordnet das Amt für Berner Wirtschaft (beco) in der Regel eine Betriebseinstellung bzw. einen Arbeitsunterbruch an, wenn ihm eines der in Art. 7 Abs. 1 Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999 (EntsG) genannten Kontrollorgane den begründeten Verdacht auf Verstösse gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder gegen allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohn- oder Mindestarbeitsbedingungen sowie die Verweigerung der Mitwirkung bei Kontrollen anzeigt.

Der Regierungsrat regelt das konkrete Verfahren im Detail.

Antrag: Die Grünen beantragen, das Arbeitsmarktgesetz mit einem Artikel zu einer Lohnuntergrenze zu ergänzen.

Neu: Jede Person hat das Anrecht auf einen Lohn, der einen würdigen und existenzsichernden Lebensunterhalt ermöglicht. Sofern kein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen existiert, ist der Regierungsrat verpflichtet, unter Einbezug der Sozialpartner Mindestlöhne als Lohnuntergrenze für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie für die Landwirtschaft zu erlassen.



Begründung: Rund die Hälfte der Beschäftigten ist nicht durch Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen vor Lohndumping und Tiefstlöhnen geschützt. Zudem sind arbeitende Personen wegen tiefen Löhnen auf Sozialhilfe angewiesen. Gemäss aktuellen Zahlen sind dies im Kanton Bern mindestens 1400 Personen mit Vollzeitpensen (Quelle: Armut trotz Arbeit, GEF-Bulletin, Medienmitteilung vom 30.03.2015). Die Kantone Neuenburg und Jura haben bereits Regelungen für kantonale Mindestlöhne erlassen, im Tessin stehen Volksentscheide an. Neuenburg hat 2014 gesetzlich einen Mindestlohn von 3640 Franken brutto pro Monat (zwölf Mal jährlich) bei 42 Arbeitsstunden pro Woche, d.h. 20 Franken pro Stunde, festgelegt ([Loi portant modification de la loi sur l'emploi et l'assurance-chômage LEmpl](#)). Die Einführung dieser Lohnuntergrenze betrifft im Kanton Neuenburg vier Prozent der Beschäftigten und bedeutet somit für rund 2700 Arbeitende eine Erhöhung ihrer Löhne.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (031 311 87 01 oder sekretariat@gruenebern.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Regula Tschanz
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern

Natalie Imboden
Grossrätin, Co-Präsidentin Grüne Kanton Bern